

**Gebühren- und Entgeltsatzung für Studienangebote  
des Zentrums für Akademische Weiterbildung  
an der  
Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 18. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 S. 2, Art. 13 Abs. 7 S. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Gebühren**

Am Zentrum für Akademische Weiterbildung der Technischen Hochschule Deggendorf (ZfW) werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

1. <sup>1</sup>Es werden Gebühren für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang (Bachelor/konsekutiver Master) nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr wird entsprechend des erhöhten Aufwands für diese Formate kalkuliert. <sup>3</sup>Es ergeht ein Gebührenbescheid.
2. <sup>1</sup>Es werden Gebühren für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr ergibt sich aus einer Vollkostenkalkulation. <sup>3</sup>Es ergeht ein Gebührenbescheid.
3. <sup>1</sup>Es werden Gebühren für das Studium in einem weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr ergibt sich aus einer Vollkostenkalkulation. <sup>3</sup>Die Gebühren können in einzelnen Studiengängen aufgrund eines öffentlichen und bildungspolitischen Interesses ermäßigt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über diese Ermäßigung trifft die Hochschule. <sup>5</sup>Es ergeht in jedem Fall ein Gebührenbescheid.
4. <sup>1</sup>Es werden für weiterbildende Modulstudien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BayHIG und weiterqualifizierende Modulstudien nach Art. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BayHIG Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr ergibt sich aus ei-

ner Vollkostenkalkulation, die den entsprechend geringer Anteil des belegten Moduls/der belegten Module berücksichtigt. <sup>3</sup>Es ergeht ein (verkürzter) Gebührenbescheid.

## **§ 2 Entgelte**

<sup>1</sup>Am Zentrum für Akademische Weiterbildung der Technischen Hochschule Deggen Dorf werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG (Zertifikatskurse), die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind, Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Das Entgelt ergibt sich aus der Vollkostenkalkulation des jeweiligen Programms. <sup>3</sup>Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung.

## **§ 3 Höhe der Gebühr/der Entgelte; Sonstige Gebühren**

- (1) <sup>1</sup>In jedem Semester eines gebührenfinanzierten Studiengangs, für das eine Studierende/ ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist innerhalb der Regelstudienzeit, eine Gebühr gemäß der Anlage dieser Satzung zu entrichten. <sup>2</sup>Ein früheres erfolgreiches Beenden des Studiums führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren. <sup>3</sup>In einem solchen Fall erhöht sich der letzte Gebührenbescheid um die Summe aller noch ausstehenden Gebühren, die bei Absolvieren der regulären Studienzeit fällig wären.
- (2) Die Höhe der Entgelte aus § 2 ergibt sich ebenfalls aus der Anlage dieser Satzung. Für bestimmte Personengruppen können Rabatte gewährt werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Aufgrund weiterer Rechtsgrundlagen können weitere Zahlungen zu entrichten sein, insbesondere Studentenwerksbeiträge des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz. <sup>2</sup>Ist eine Gebühr bzw. ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten, entfällt in jedem Fall eine etwaige Gebührenpflicht aus Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 BayHIG.

## **§ 4 Fälligkeit und Ratenzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren werden erstmals mit Immatrikulation fällig. <sup>2</sup>Für alle weiteren Semester werden die Gebühren mit Rückmeldung fällig. <sup>3</sup>Die Bezahlung erfolgt direkt im Primuss-Bewerberportal über ePayment. <sup>4</sup>Nach Zahlung der Gebühren wird ein Gebührenbescheid im Primuss-Portal hinterlegt. <sup>2</sup>Die Fälligkeit eines Entgelts nach dieser Satzung ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung.

- (2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Hochschule kann für die zu entrichtenden Entgelte in Ausnahmefällen auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden. <sup>2</sup>Es werden maximal drei Raten genehmigt. Der Antrag ist vor Kursstart schriftlich beim Zentrum für Akademische Weiterbildung zu stellen. <sup>3</sup>Die Fälligkeit der Raten wird individuell festgelegt.

## **§ 5**

### **Rückerstattung bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten**

<sup>1</sup>Eine Rückerstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren oder Entgelte bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs und/oder sonstigen Studienangeboten erfolgt grundsätzlich nicht. <sup>2</sup>Ist eine Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der noch ausstehenden Entgeltraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten grundsätzlich nicht abgesehen. <sup>3</sup>Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlauf des belegten Semesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

## **§ 6**

### **Folgen der Nichtzahlung**

<sup>1</sup>Studierende, die die fälligen Gebühren und Entgelte nicht fristgerecht entrichten, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen nicht mehr teilnehmen.

<sup>2</sup>Werden vereinbarte Entgeltraten nicht fristgerecht entrichtet, ist eine Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Entgeltraten nicht entrichtet werden, nicht mehr möglich. Die Teilnehmer erhalten kein Abschlusszertifikat. <sup>3</sup>Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Deggendorf oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. <sup>4</sup>Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

## **§ 7**

### **Härtefallregelung**

<sup>1</sup>Hinsichtlich der Gebühren für ein Studium nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG können Härtefallregelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können die Gebühren gestundet, ermäßigt, von einer Gebührenerhebung abgesehen oder Gebühren zurückerstattet werden. <sup>3</sup>Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen – die Entscheidung hierüber liegt bei der Hochschule. <sup>4</sup>Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalls können sich insbesondere aus dem Bereich besonderer familiä-

rer Verpflichtung ergeben. <sup>5</sup>Die Gründe der besonderen Härte sind im Falle einer entsprechenden Antragstellung durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. <sup>7</sup>Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. <sup>8</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

## **§ 8 Kostengesetz**

Die Hochschule behält sich vor, im Übrigen das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung heranzuzuziehen.

## **§ 9 Studien- und Prüfungsordnungen**

Die Ausgestaltung der Studienangebote regelt die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 18.03.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 24.03.2026

gez.  
Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 24.03.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.03.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 24.03.2026.